Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Berlin, den 20.12.2023

Novelle des Postgesetzes

Am 20. Dezember 2023 hat das Bundeskabinett den vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegten Entwurf eines Postrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossen, das im Wesentlichen auf eine Neufassung des Postgesetzes zielt. Die Novelle ist überfällig, denn das aktuell geltende Postgesetz aus den 1990er-Jahren enthält nicht mehr die richtigen Instrumente für die Postmärkte von heute.

Dem BMWK ist wichtig, dass **auch in Zukunft eine moderne und flächendeckende Postversorgung in den Städten und auf dem Land gewährleistet** ist. Dies ist angesichts sinkender Briefmengen eine Herausforderung. Denn die Kosten des Briefnetzes müssen auf immer weniger Briefe verteilt werden. Ein großer Teil der Kommunikation findet heute elektronisch statt.

Im Gesetzentwurf schlagen wir deshalb zahlreiche Maßnahmen für einen modernen Universaldienst, für angemessene Arbeitsbedingungen, für einen fairen Wettbewerb sowie eine nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen vor.

Die Novelle des Postgesetzes ist im Koalitionsvertrag vereinbart. Das BMWK hat in den vergangenen Monaten intensiv daran gearbeitet, dieses Vorhaben umzusetzen: Mitte Januar 2023 hat das BMWK Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes vorgelegt und im Juni 2022 sowie im März 2023 Stakeholder-Dialoge geführt. Nach der Ressortabstimmung und der Beteiligung von Ländern und Verbänden ab Ende November wurde nun ein innerhalb der Bundesregierung abgestimmter Entwurf vom Bundekabinett beschlossen. Zu Beginn des kommenden Jahres werden sich Bundestag und Bundesrat mit dem Entwurf befassen. Das Gesetz ist zustimmungspflichtig.

Zentrale Elemente der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle:

1. Angepasste Brieflaufzeiten

Um die **Briefpreise** erschwinglich und deutlich **unter dem europäischen Durchschnitt** zu halten und gleichzeitig die bewährte **flächendeckende Versorgung an sechs Tagen** in der Woche überall in Deutschland sicherzustellen, werden **künftig die Brieflaufzeiten angemessen verlängert** – und gleichzeitig Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit der Zustellung erhöht.

Aktuell müssen Briefe in der Grundversorgung (Universaldienst) mit einer (durchschnittlichen Jahres-)Wahrscheinlichkeit von 80 Prozent am folgenden Werktag beim Empfänger ankommen (E+1 80%) und zu 95 Prozent am zweiten Werktag (E+2 95%). **Künftig müssen Standardbriefsendungen zu 95 Prozent am dritten Werktag** (E+3 95%) **und zu 99 Prozent am vierten Werktag** (E+4 99%) **den Empfänger erreichen**. Die 95prozentige Zustellung verschiebt sich also um einen Tag, dafür ist am vierten Tag die Zustellung quasi sicher. Indem wir auf feste Zielvorgaben für den ersten und den zweiten

Werktag verzichten, erhöhen wir die Flexibilität für den Universaldienstanbieter, was sich nicht nur kostendämpfend auswirkt, sondern vor allem erlaubt, auf klimaschädliche Nachtflüge innerhalb Deutschlands zu verzichten. Die in vielen Gesetzen vorgesehenen Zustellfiktionen (Verwaltungsverfahrensrecht, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, Abgabenordnung, etc.) werden im Interesse der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger entsprechend angepasst. Die Änderung der Laufzeiten gilt erst ab 2025.

2. Modernisierter Universaldienst

In den vergangenen Jahren haben sich die Beschwerden über die Qualität der Versorgung gehäuft. In manchen Fällen wurden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, ohne dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) dem effektiv begegnen konnte. Deshalb werden wir die **Qualität des Universaldienstes in Zukunft stärker sichern**. Werden Universaldienstvorgaben nicht erfüllt, kann die BNetzA künftig für eine schnellere Problembehebung sorgen, indem sie – anders als bisher – konkrete Anordnungen treffen und mit Zwangsgeldern durchsetzen kann. Zudem erhält sie eine Rechtsgrundlage, um Verstöße durch Bußgelder zu sanktionieren. Die BNetzA bekommt also die von ihr im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher geforderten „Zähne“.

Digitale Lösungen – beispielsweise automatisierte Stationen, die sowohl Brief- als auch Paketdienstleistungen anbieten können – werden im Rahmen der Universaldiensterbringung in angemessenem Umfang berücksichtigt. Insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Einrichtungen trägt den Bedürfnissen einer digitalen Gesellschaft Rechnung. So passen wir die Universaldienstvorgaben an die Bedürfnisse der Menschen an.

Künftig werden wir außerdem die Vorgaben des Universaldienstes, also der Grundversorgung, im Verhältnis zu den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden **regelmäßig evaluieren** und ggf. anpassen, um sicherzustellen, dass sich wandelnde Bedürfnisse optimal in den Universaldienstvorgaben spiegeln.

3. Fairer Wettbewerb

Um fairen Wettbewerb sicherzustellen, wollen wir der BNetzA effektivere Befugnisse einräumen, um Verstöße gegen postgesetzliche Marktregulierungsvorgaben erkennen und abstellen zu können. In diesem Zusammenhang ermöglichen wir es beispielsweise, dass die BNetzA in Zukunft **auch bei Geschäftskunden von Postdienstleistern ermitteln** kann. In materieller Hinsicht schaffen wir mit dem Entgeltkonsistenzgebot ein wirksames Instrument zur Verhinderung wettbewerbswidriger Preissetzungen.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung **kleiner Warensendungen**, die über das Briefnetz transportiert werden können, ermöglichen wir den Wettbewerbern der Deutschen Post, fairen Zugang zu diesem wachsenden Markt zu erhalten. Dies sorgt auch für eine gute Auslastung und damit den Erhalt des Netzes.

4. Verbesserte Arbeitsbedingungen

Wir schaffen mit dem neuen PostG die Grundlage, dass unfairer Wettbewerb zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig effektiver unterbunden wird. Dies erreichen wir über ein **digitales Marktzugangsverfahren**. Alle Unternehmen am Markt müssen sich bei der BNetzA registrieren. Dabei werden Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde überprüft. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, verliert den Markzugang.

Zudem nehmen wir Auftraggeber in Hinblick auf von ihnen eingesetzte Subunternehmer in die Pflicht: In Zukunft haben Auftraggeber ihre Subunternehmer regelmäßig nach festgelegten Kriterien zu überprüfen.

Darüber hinaus schaffen wir eine **Beschwerdestelle bei der BNetzA**, an die Missstände (wie Scheinselbständigkeit oder die Verletzung des Mindestlohngesetzes) auch anonym gemeldet werden können. Rechtswidriges Verhalten soll damit künftig effektiver unterbunden werden.

Des Weiteren führen wir eine **Kennzeichnungspflicht für schwere Pakete** (über 10 kg und über 20 kg) ein und normieren eine **Unterstützungspflicht beim Handling** von Paketen über 20 kg (Zwei-Personen-Handling oder technisches Hilfsmittel). Dies dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Paketbotinnen und Paketboten.

5. Erhöhte Nachhaltigkeit

Die Postdienstleistungen der Zukunft sollen möglichst klimaneutral erbracht werden. Dafür setzen wir die richtigen Anreize, indem die BNetzA künftig einmal jährlich über die Treibhausgasemissionen des Sektors und seiner großen Anbieter berichtet. Dies schafft **Transparenz**. Zudem führen wir ein freiwilliges **Label für nachhaltige Postdienstleister** ein. So können Kundinnen und Kunden künftig die Nachhaltigkeit eines Anbieters besser einschätzen und bei ihrer Wahl berücksichtigen.

6. Berechnung von genehmigungspflichtigen Preisen für Postdienstleistungen

Das Postgesetz setzt die Methoden und Verfahren fest, die für die Genehmigung von Entgelten für bestimmte Postdienstleistungen gelten. Die konkrete Preisfestsetzung erfolgt auf Antrag des regulierten Unternehmens durch die BNetzA. Insofern enthält die Novelle des Postgesetzes **keine Regelungen zu konkreten zukünftigen Preisen oder Preisänderungen** – genauso wenig wie das aktuelle Gesetz.

Es lässt sich aber bereits jetzt absehen, dass Einzelpreise steigen werden. Denn trotz sinkender Sendungsmengen und Stückkostensteigerungen soll es im Briefbereich bei einer flächendeckenden Versorgung bleiben. Gleichzeitig enthält die Novelle **Maßnahmen, um Kosten zu senken**:

Vor dem Hintergrund, dass Briefe nicht mehr die erste Wahl für zeitkritische Kommunikation sind, tragen längere Laufzeiten für Standardbriefsendungen dazu bei, zusätzliche Preissteigerungen zu vermeiden, die im Falle der Beibehaltung der aktuellen Vorgaben unvermeidlich wären. Zugleich schaffen wir einen Evaluationsmechanismus, der zukünftig regelmäßig prüft, welche Vorgaben für Universaldienstleistungsprodukte angepasst werden können, um deren Kosten weiter zu senken oder zu stabilisieren. Ziel ist die Sicherung der Erschwinglichkeit des Universaldienstes.

Vom Grundsatz her bleibt das bisher geltende **Verfahren** für die Entgeltregulierung erhalten – im Detail gibt es aber notwendige Anpassungen; die Formeln werden geändert, nach denen konkrete Preiserhöhungsspielräume sich berechnen:

Der **Gewinnsatz** wird auf einem angemessenen Niveau **stabilisiert**. So sollen die Mittel für Investitionen gewährleistet werden, die erforderlich sind, um einen modernen und nachhaltigen Universaldienst zu ermöglichen.

Daneben wollen wir auch in Zukunft gewährleisten, dass die Kosten des Universaldienstes und die historisch höheren **Personal- und Versorgungskosten**, die noch aus der Zeit der vormaligen Bundespost stammen, weiterhin über die Entgelte finanziert werden können. Hier muss nachjustiert werden, um diese Lasten angemessen auf die einzelnen Dienstleistungen zu verteilen.

Schließlich stellen wir für Entgelte marktbeherrschender Anbieter klar, dass **Investitionen in eine nachhaltigere Postlogistik** (etwa Mehrkosten durch E- statt Dieselfahrzeuge) anerkannt und nicht zugunsten eines niedrigeren Preises wegreguliert werden.